

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Siebengebirge vom 15.12.2021

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 13.12.2021 und der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Gebührensatzung der „Volkshochschule Siebengebirge“ beschlossen.

Artikel I

§ 4.1 der Gebührensatzung vom 15.08.2019 wird wie folgt geändert:

„Die Teilnahmegebühren zu § 2 werden mit der Anmeldung fällig und sind von der/m in § 3 genannten Schuldner/Schuldnerin spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn auf eines der folgenden Konten der Stadt Königswinter zu entrichten:

Kreissparkasse Köln:
IBAN: DE05 3705 0299 0008 0000 10
BIC: COKSDE33

Volksbank Köln Bonn eV:
IBAN: DE92 3806 0186 2403 9380 10
BIC: GENODED1BRS

Bei der Überweisung sind der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Veranstaltungsnummer im Verwendungszweck anzugeben.“

Artikel II - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gebührensatzung der Volkshochschule Siebengebirge tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Siebengebirge der Stadt Königswinter vom 15.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15.12.2021
Der Bürgermeister
Gez. Lutz Wagner